

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Gau-Weinheim e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

"Förderverein Freiwillige Feuerwehr Gau-Weinheim e.V."

Der Sitz des Vereins ist Gau-Weinheim.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Alzey eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Spenden können angenommen und zweckgebunden verwandt werden.

(2) Die Ziele des Vereins sind

- die Förderung von Aus- und Weiterbildung der aktiven Feuerwehr
- die Gewinnung von Mitgliedern für die Feuerwehr
- die allgemeine Unterstützung der Jugendarbeit sowie die Förderung des Nachwuchses
- die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen und persönlicher Ausrüstung zur besseren Bestückung der Gau-Weinheimer Wehr
- die Förderung des Feuerwehrgedankens in der Gau-Weinheimer Wehr sowie der Zusammenarbeit mit anderen Wehren
- die Traditionspflege und Feuerwehrhistorik
- Förderung von Alters- und Ehrenabteilungen
- die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr Gau-Weinheim

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen.

(2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Verein oder die Förderung des Feuerwehrgedankens besonders verdient gemacht haben.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluß

Der Austritt ist unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zulässig.

(5) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dem Vereinszweck grob zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins bzw. der Gau-Weinheimer Wehr schädigen. Gleiches gilt bei Nichtentrichten des Beitrages trotz 3-facher Mahnung. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben hat.

§ 4 Beiträge

(1) Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Jahresmindestbeitrag beträgt zur Zeit jährlich 12,00 Euro, fällig am 31. März.

(2) Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Bei Aufnahme in den Verein und bei Ende der Mitgliedschaft ist der gesamte Beitrag des laufenden Kalenderjahres zu leisten; Rückzahlungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen.

(4) Aktive Feuerwehrmitglieder, Ehrenmitglieder, Personen die die Altersgrenze erreicht haben und die aus gesundheitlichen Gründen oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind, sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie findet regelmäßig jährlich nach Abschluß des vorangegangenen Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 30. April sowie nach Bedarf statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde ein.

(2) Auf der Mitgliederversammlung soll der Vorstand Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage geben. Nachdem Bericht der Kassenprüfer stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes ab.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich oder zur Niederschrift dem Vorsitzenden vorgetragen werden. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Letzteres gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung und Anträge auf Änderung der Beitragshöhe.

(4) Eine außerordentliche Versammlung kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(6) Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

(7) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, in anderen Fällen ist die einfache Mehrheit ausreichend.

(8) Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, wird innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist.

(9) Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfung soll 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

(10) Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschluß über vorliegende Anträge
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Leiter der Feuerwehr Gau-Weinheim, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine der anderen Funktionen gewählt ist.

(2) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung gemäß den von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüssen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht unter die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Beschlüsse enthalten. Dem Vorstand obliegt es, den Verein bei allen Rechtshandlungen und Erklärungen gerichtlicher und außergerichtlicher Art zu vertreten.

(3) Der Schriftführer und der Kassierer sollen vorrangig aus den Mitgliedern der aktiven Feuerwehr gewählt werden. Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bestellen oder einzelne Vorstandsmitglieder zu beauftragen, die ihm unmittelbar verantwortlich sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung aller Mitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Nach erfolgter Auflösung oder Wegfall des Zweck des Vereines fällt das nach Abzug der Verpflichtungen vorhandene Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Gau-Weinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 10 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.04.2019 beschlossen und genehmigt.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten - gleich welcher Art - ist beim Amtsgericht Alzey.

Gau-Weinheim , 05.04.2019

Der Vorstand